

1967	Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1967	Nr. 14
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 67	Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen (FährenVO)	1141
13. 3. 67	Einundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1967 — gewerbliche Waren — II. Teil)	1159
16. 3. 67	Neunundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Rindermarktordnung — 1967)	1162
23. 3. 67	Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 7. Neufestsetzung)	1165
6. 4. 67	Bekanntmachung zu den Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts und vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	1193
7. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	1194
10. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	1195

Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen (FährenVO)

Vom 8. März 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 sowie des § 3b des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 873), wird — hinsichtlich des § 17 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Fähren auf den Bundeswasserstraßen im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung und auf der Bundeswasserstraße Mosel.

(2) Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

1. die Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 11. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1333, 1538);
2. die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1445);

3. die Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1597);
4. die Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 709).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Fähre
ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dient;
2. Fährinhaber
der Fährberechtigte oder der Pächter der Fährberechtigung (Fährpächter);
3. Fährführer
derjenige, der die Fähre führt und den Verkehr auf der Fähre und den Landstellen regelt;
4. Landstelle
die Anlagen und Einrichtungen am Ufer zum Anlegen der Fähren.

§ 3

Fähraufsicht

Der Betrieb der Fähren untersteht in strom- und schiffahrtspolizeilicher Hinsicht der Aufsicht des örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes (Aufsichtsbehörde).

Zweiter Abschnitt**Überprüfung, Kennzeichnung
und Mindestbemanning der Fähren**

§ 4

Überprüfung der Fähren

(1) Der Betrieb der Fähren wird — unbeschadet der nach § 3 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vorgesehenen Untersuchungen der Fähren durch die Untersuchungsbehörde — halbjährlich von der Aufsichtsbehörde überprüft. Die Fähre ist ausgerüstet, gereinigt und unbeladen zur Überprüfung vorzuführen. Der Fährinhaber oder der Fährführer hat bei der Überprüfung Hilfe zu leisten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einen Nachen mit der erforderlichen Bemanning bereitzustellen. Ferner sind auf Verlangen Probefahrten auszuführen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß der Fährinhaber ein Fährprüfungsbuch nach dem Muster der Anlage 1 führt, in dem das Ergebnis der Überprüfungen vermerkt wird. Der Fährinhaber ist verpflichtet, die Beseitigung vorgefundener Mängel nach Weisung der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Betrieb der Fähren auch außerhalb der halbjährlichen Prüfungen jederzeit überprüfen und gegebenenfalls die Vorlage des Fährprüfungsbuches verlangen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann im Zuge der Überprüfungen nach Absatz 2 die von der Untersuchungsbehörde nach § 54 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste und die höchstzulässige Belastung der Fähren bis zur nächsten Untersuchung der Fähren durch die Untersuchungsbehörde herabsetzen.

(4) Von der Aufsichtsbehörde kann die höchste Lastenklasse, die von der Fähre befördert werden darf, festgesetzt werden.

§ 5

**Kennzeichnung der Fähren und Angabe ihrer
höchstzulässigen Belastung**

(1) An allen Fähren muß als Kennzeichen auf beiden Seiten ein mindestens 30 cm hohes F von ausreichender Breite mit heller Farbe auf dunklem Grund oder mit dunkler Farbe auf hellem Grund gut sichtbar angebracht sein.

(2) An Bord einer jeden Fähre und an den Landstellen sind die nach § 54 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung oder nach § 4 Abs. 3 dieser Ver-

ordnung festgesetzten höchstzulässigen Belastungen an auffälliger Stelle und deutlich lesbar anzugeben.

§ 6

Mindestbemanning

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verstärkung der nach § 74 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung festgesetzten Mindestbemanning bis zur nächsten Untersuchung der Fähre durch die Untersuchungsbehörde anordnen, wenn es die Sicherheit des Fährverkehrs erfordert.

(2) Der Fährinhaber hat darauf zu achten, daß die Fährbesatzung ihre Aufgaben an Bord unter Bedingungen ausübt, die eine Übermüdung ausschließen.

Dritter Abschnitt**Besondere Vorschriften über den Betrieb
der Fähren**

§ 7

Fahrpläne

Fährinhaber, deren Fähren nach einem festen Fahrplan verkehren, haben diesen rechtzeitig der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Das gleiche gilt für Fahrplanänderungen. Der jeweils gültige Fahrplan ist an den Landstellen auszuhängen.

§ 8

Landstellen

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften für die Anlegung der Landstellen und den Betrieb der Fähren erforderlichen Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen dürfen die Fähren den Fährverkehr nur von Landstellen aus durchführen, die von der Aufsichtsbehörde zur Benutzung durch Fähren zugelassen sind.

(2) Die Landstellen sind für die Dauer ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung vom Unterhaltungspflichtigen in einem Zustand zu erhalten, der jede Gefahr für die Schifffahrt und für den Fährbenutzer sowie für die zu befördernden Tiere, Fahrzeuge und Güter ausschließt.

(3) Andere Fahrzeuge als Fähren oder Flöße dürfen an den Landstellen während der Fährzeiten nicht anlegen oder stilliegen.

§ 9

Betretten und Befahren sowie Verlassen der Fähren

(1) Der Fährführer oder der mit der Verkehrsregelung auf der Fähre oder den Landstellen Beauftragte darf das Betretten, Befahren oder Verlassen der Fähre erst zulassen, nachdem die Fähre ordnungsgemäß an der Landstelle festgemacht ist

und nachdem er sich davon überzeugt hat, daß das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre ohne Gefahr möglich ist. Er hat dafür zu sorgen, daß die höchstzulässige Belastung sowie die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste nicht überschritten wird; er kann sich hierzu das Gewicht der Fahrzeuge und der Ladung sowie deren Abmessungen vor der Auffahrt nachweisen lassen. Er kann die Reihenfolge des Zu- und Abgangs regeln.

(2) Ohne Erlaubnis einer in Absatz 1 bezeichneten Person dürfen die Fähren nicht betreten, befahren oder verlassen werden. Nach dem Abfahrtszeichen darf niemand mehr ein- oder aussteigen.

§ 10

Beförderung von Landfahrzeugen, Tieren und Gütern

(1) Fahrzeuge sind so langsam auf die Fähren zu fahren, daß sie jederzeit angehalten werden können. Die Insassen müssen auf Verlangen des Fährführers oder des mit der Verkehrsregelung auf der Fähre oder den Landstellen Beauftragten vor der Auffahrt auf die Fähre aussteigen. Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor sind zu schieben. Tiere müssen so gehalten oder verladen werden, daß der Betrieb der Fähre nicht beeinträchtigt und die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden; entsprechendes gilt für die Beförderung von Gütern.

(2) Die Führer von Kraftfahrzeugen haben während der Überfahrt die Beleuchtung abzuschalten. Nach der Auffahrt haben sie unaufgefordert die Motoren abzustellen und die Räder in geeigneter Weise so zu blockieren, daß das Fahrzeug nicht ins Rollen oder Gleiten kommen kann. Bei Fahrzeugen ohne maschinelle Anlaßvorrichtung braucht der Motor während der Überfahrt nicht abgestellt zu werden.

(3) Zugtiere müssen während der Überfahrt an einer Seite, bei zweispännigen Fuhrwerken an der Innenseite, abgesträngt und von dem unmittelbar vor ihnen stehenden Führer gehalten werden. Halte- und Steuerketten sind abzunehmen. Während der Auffahrt und während des Übersetzens sind die Bremsen der Fuhrwerke angezogen zu halten oder Hemmschuhe anzulegen.

(4) Nach der Überfahrt dürfen die nach Absatz 1 zum Aussteigen verpflichteten Personen erst an Land wieder in die Fahrzeuge einsteigen.

§ 11

Beförderung**gefährlicher Güter sowie sperriger Gegenstände**

Wer auf einer Fähre wilde, unruhige, bössartige oder nicht gehörig verwahrte Tiere oder gefährliche Stoffe und Gegenstände im Sinne der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung befördern lassen will, hat dies dem Fährführer vor dem Betreten der Fähre unaufgefordert anzuzeigen. Dieser entscheidet, ob er die Beförderung überhaupt und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen er sie ausführen will; das gleiche gilt für die Beförderung sperriger Gegenstände.

§ 12

Ordnung an Bord und an den Landstellen

(1) Die Benutzer der Fähren und der Landstellen müssen sich so verhalten, daß sie den Fährbetrieb nicht gefährden und andere Personen nicht behindern oder belästigen. Sie haben die dem Fährbetrieb dienenden Anordnungen der Fährbesatzung zu befolgen.

(2) Die dem Zu- und Abgang dienenden Öffnungen der Fähre sind während der Fahrt geschlossen zu halten. Nach dem Festmachen der Fähre darf nur die landseitige Öffnung aufgemacht werden; bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter ist diese ausreichend zu beleuchten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Absperrvorrichtungen, wie Sicherungsböhlen und Absperrketten.

(3) Die landseitigen Verschlüsse der Landebrücken oder -stege dürfen nur so lange geöffnet werden, als die Fähre zum Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen an der Landebrücke oder dem Landesteg liegt.

(4) Der Fährführer oder der mit der Verkehrsregelung auf der Fähre oder den Landstellen Beauftragte hat dafür zu sorgen, daß die beförderten Personen, Tiere, Fahrzeuge und Güter im Interesse der Sicherheit auf der Fähre richtig verteilt sind und der Zugang zu den dem Zu- und Abgang dienenden Öffnungen nicht behindert wird.

(5) Auf Fähren mit besonderem Fährführerstand und Maschinenraum ist den Fahrgästen das Betreten dieser Räume untersagt.

(6) Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Schiffslichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.

§ 13

Zurückweisung von Fahrgästen

Der Fährführer oder der mit der Verkehrsregelung auf der Fähre oder den Landstellen Beauftragte hat Personen, von denen eine Gefährdung des Betriebes der Fähre oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung auszuschließen.

§ 14

Einstellung des Fährverkehrs

Der Fährverkehr ist einzustellen, wenn das Übersetzen nach pflichtgemäßem Ermessen des Fährführers mit Gefahr verbunden ist.

§ 15

Sicherung der Fähre

Entfernt sich der Fährführer von der Fähre, so hat er diese am Liegeplatz gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 16

Aushang von Vorschriften

Der Fährinhaber ist verpflichtet, den Wortlaut der §§ 9 bis 14 sowie des § 18 Abs. 1 Nr. 6 an auffälliger Stelle und deutlich lesbar an Bord einer jeden Fähre und an den Landstellen auszuhängen.

Vierter Abschnitt**Gebühren-, Straf- und Schlußvorschriften**

§ 17

Gebühren

Die Kosten der in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungshandlungen trägt der Fährinhaber nach der Gebührenordnung der Anlage 2.

§ 18

Strafvorschriften

(1) Nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer

1. als Fährführer
 - a) eine Fähre führt, deren Mindestbesatzung entgegen einer nach § 6 Abs. 1 ergangenen Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht verstärkt worden ist,
 - b) sich entgegen § 15 von der Fähre entlernt, ohne sie gegen unbefugte Benutzung gesichert zu haben;
2. als Fährführer oder mit der Verkehrsregelung auf der Fähre oder den Landstellen Beauftragter beim Betrieb einer Fähre einer Vorschrift
 - a) des § 9 Abs. 1 Satz 1 über das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre,
 - b) des § 9 Abs. 1 Satz 2 über die höchstzulässige Belastung oder höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste,
 - c) des § 12 Abs. 2 über das Öffnen, Schließen oder Beleuchten der dem Zu- und Abgang dienenden Öffnungen der Fähre,
 - d) des § 12 Abs. 3 über das Offenhalten der landseitigen Verschlüsse der Landebrücken oder -stege,
 - e) des § 12 Abs. 4 über den Standort der beförderten Personen, Tiere, Fahrzeuge oder Güter auf der Fähre oder
 - f) des § 12 Abs. 6 über die Beleuchtung der Fahrgasträume zuwiderhandelt;
3. als Fährinhaber
 - a) entgegen einer nach § 4 Abs. 1 Satz 5 ergangenen Anordnung der Aufsichtsbehörde ein Fährprüfungsbuch nicht führt,
 - b) entgegen einer Weisung der Aufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 6 vorgefundene Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,

- c) anordnet oder zuläßt, daß eine in Nummer 1 Buchstabe a bezeichnete Fähre gefahren wird,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 den Fährverkehr von Landstellen aus durchführt, die von der Aufsichtsbehörde nicht zur Benutzung durch Fahren zugelassen sind,
 - e) einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 über die Kennzeichnung der Fähre, des § 5 Abs. 2 über die Angabe der höchstzulässigen Belastung der Fähre oder des § 16 über den Aushang von Benutzungs- und Strafvorschriften zuwiderhandelt;
4. entgegen § 8 Abs. 2 als Unterhaltungspflichtiger die Landstellen nicht instand hält;
 5. als Schiffstührer eines anderen Fahrzeugs als einer Fähre oder als Führer eines Floßes entgegen § 8 Abs. 3 während der Fahrzeiten an Landstellen für Fahren anlegt oder stilliegt;
 6. als Benutzer einer Fähre oder einer Landstelle einer Vorschrift
 - a) des § 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2 über das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre,
 - b) des § 10 über die Beförderung von Landfahrzeugen, Tieren oder Gütern,
 - c) des § 11 Satz 1 über die Beförderung gefährlicher Güter oder sperriger Gegenstände oder
 - d) des § 12 Abs. 1 oder 5 über das Verhalten an Bord der Fähre und den Landstellen zuwiderhandelt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, als Vorstand eines nichtrechtsfähigen Vereins, als Mitglied eines solchen Vorstandes oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 19

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs-gesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung

1. Verordnung des Regierungspräsidenten in Aurich betreffend den Fährbetrieb auf den Gewässern im Regierungsbezirk Aurich und im Hafen zu Emden vom 1. März 1950 (Amtsblatt der Regierung in Aurich S. 27),

2. Fahrverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen — Wasserstraßendirektion Münster — vom 26. Juni 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen Nr. 14 vom 1. September 1946),
3. die Polizeiverordnung über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fähren im Bereich der Rheinstrombauverwaltung, gemeinsam erlassen von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz Rheinstrombauverwaltung — am 11. Januar 1937, von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf am 9. Januar 1937 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Sonderbeilage zu Stück 5), von dem Regierungspräsidenten in Köln am 22. Dezember 1936 (Amtsblatt der Regierung Köln 1937, Sonderbeilage zu Stück 5), von dem Regierungspräsidenten in Koblenz am 19. Dezember 1936 (Amtsblatt der Regierung Koblenz 1937 S. 8) und von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 21. Dezember 1936 (Amtsblatt der Regierung Wiesbaden 1937 S. 25),
4. die Polizeiverordnung der Hessischen Landesregierung über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fähren auf dem Rhein, Main und dem schiffbaren Teil der Lahn vom 4. Mai 1937 (Hess.Reg.Bl. S. 141) in der Fassung der Verordnungen vom 17. April 1939 (Hess.Reg.Bl. S. 84) und vom 11. November 1940 (Hess.Reg.Bl. S. 36)
5. die Oberpolizeilichen Vorschriften über den Betrieb der Mainfähren vom 13. April 1910 (Kreisamtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg 1910 S. 28),
6. die Polizeiverordnung über Einrichtung, Betrieb und Benutzung der Fähren im Bereich der Wasserstraßendirektion Hannover vom 22. April 1940 (Reg.Amtsbl. Minden 1940 Nr. 18 vom 4. Mai 1940) mit allen dazu ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsvorschriften außer Kraft.

Bonn, den 8. März 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Anlage 1

(Titelseite)

Ausfertigung

Fährprüfungsbuch

.....

(Seite 1)

Aufsichtsbehörde:

.....
.....

Fährprüfungsbuch

für die Fähre(n):
..... km

Art der Fähre(n):

I. Rechtsverhältnisse nachgewiesen durch folgende Urkunden

1. für das linke Ufer:
.....

2. für das rechte Ufer:
.....

II. Besitzverhältnisse

Pächter:

Unterpächter:

Fährpachtvertrag:

Nachtragsvertrag:
.....
.....

Unterpachtvertrag:

(Seite 2)

III. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger

	Eigentümer	Unterhaltungspflichtiger (Fährnhaber)
1. der Fahren:		
a)		
b)		
c)		
2. der Landstellen:		
a) Anlegesteiger		
rechtes Ufer		
linkes Ufer		
b) Rampenwagen		
rechtes Ufer		
linkes Ufer		
c) Fährrampen		
rechtes Ufer		
linkes Ufer		

(Seite 3)

IV. Einzelangaben über die Fähren

	a	b	c
1. Namen der Fähren			
2. Art der Fähren			
(Gierfahre, Dampf- oder Motorboot)			
3. Fahrzeugnis Nr.			
4. Schutzuntersuchungskommission in			
5. Ausstellungsdatum vom			
6. Verwendungszweck			
7. Heimort			
8. Binnenschiffsregister, Blatt-Nr., Eintragungstag			
9. Mindestbesatzung			
a) Fahrgehilfen			
b) Fahrjungen			
c) Maschinisten			
10. Für die Fahre zugelassene Fahrführer			
a) Name			
Fahrführerschein Nr.			
vom, WSA			
b) Name			
Fahrführerschein Nr.			
vom, WSA			
c) Name			
Fahrführerschein Nr.			
vom, WSA			
11. Versicherungen			
a) Versicherungsgesellschaft			
b) Art und Datum der Verträge			
12. Bauart			
13. Hauptbaustoff			
14. Bauwerft			
15. Baujahr			
16. Motor- und Dampfmaschinen			
a) Art des Antriebs			
b) Leistung PS			

(Seite 4)

	a	b	c
17. Abmessungen bei Gierföhren:			
a) Querseil mm (Grundseil, Hochseil)			
b) Mittelseil oder Haltekette			
c) Gierseil oder Gierkette			
18. Länge über alles m			
19. Breite über alles m			
20. a) höchste nutzbare Länge m			
b) höchste nutzbare Breite m			
21. Leertiefgang m			
22. Anzahl der Einsenkungsmarken auf jeder Seite			
23. Anzahl der wasserdichten Schotten			
24. Stelle der Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 1			
25. Angabe			
a) der höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste			
b) der höchstzulässigen Belastung			
c) der Ladefläche und Ladehöhe			
d) der größten zulässigen Achslast der Fahrzeuge			
e) des unbeschränkt zulässigen Fahrzeuggewichts			
f) des beschränkt zulässigen Fahrzeuggewichts			
g) der höchsten Lastenklasse (§ 4 Abs. 4)			

(Seite 5)

V. Ausrüstungssoll

Fähre a

Name der Fähre:

- 1. Ankeranlage
Anzahl der Anker, Gewicht jedes Ankers und Länge der Ketten
- 2. Signalmittel:
Anzahl der Laternen, Flaggen, Signallaternen, Signalglocken usw.
- 3. Fahrgeschirr:
Anzahl der Trossen, Leinen, Festmacher, Wurfleinen, Notsteuer, Lautstege, Fender, Schorbäume, Handruder, Fahrstangen, Befestigungseinrichtungen des Hoch- und Grundseils (Verankerung), Seilwinden, Seilrollen, Sonstiges
- 4. Lenzeinrichtung
- 5. Feuerlöschanlage
- 6. Rettungsgeräte:
 - a) Rettungsringe
 - b) Rettungsleinen
 - c) Rettungsnachen
 - d) Verbandskasten
 - e) Aushang (betr. Wiederbelebung Ertrunkener)
 - f) Aushang (betr. Erste Hilfe bei Unglücksfällen)
- 7. Aushang von Vorschriften gemäß § 16
- 8. Urkunden:
 - a) Schiffszeugnis
 - b) Schifffahrtpolizeiverordnung
 - c) Fährenverordnung
- 9. Bemerkungen

Vermerk der Schrittleitung: „Die vorstehende Seite wiederholt sich 2mal, wobei lediglich auf der Seite 6 unter der Überschrift ‚Fähre b‘ und auf Seite 7 ‚Fähre c‘ einzurücken ist.“

(Seite 3)

VI. Landstellen

	Rechtes Ufer	Linkes Ufer
1. Beschreibung der Landestelle		
2. Wasserpolizeiliche Genehmigung		
(Datum der Ausstellung, ausstellende Behörde)		
3. Höchstzulässige Belastung der Landebrücke		
(höchstzulässige Personenzahl, höchstzulässiges Einzelgewicht von Landfahrzeugen, höchstzuläs- sige Achslast)		
4. Absperrvorrichtungen		
(Schraken, Ketten)		
5. Beleuchtung auf der Landebrücke		
6. Signaleinrichtung zum Heranholen der Fähre		
7. Einsenkungsmarken am Ponton der Landebrücke		
8. Aushang von Vorschriften gemäß § 16		

(Seite 9)

**VII. Richtlinien für die Ausstellung der Prüfungsbücher
und die Durchführung der Prüfungen**

1. Das Prüfungsbuch wird vom Wasser- und Schiffsamt in doppelter Ausfertigung ausgestellt.
Die Ausfertigung A wird beim Wasser- und Schiffsamt aufbewahrt. Die Ausfertigung B hat der Fährinhaber an der Fährstelle aufzubewahren.
2. Das Wasser- und Schiffsamt prüft die Übereinstimmung der beiden Bücher A und B.
3. Änderungen der vorstehenden Abschnitte I bis VI sind im Abschnitt VIII zu vermerken.
4. Der Betrieb der Fähren wird durch das Wasser- und Schiffsamt halbjährlich überprüft. Die Prüfungsergebnisse sind in zeitlicher Reihenfolge im Abschnitt IX einzutragen und durch den prüfenden Beamten durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Der Fährinhaber ist verpflichtet, die eingetragenen Mängel unverzüglich abzustellen und hierüber spätestens 1 Monat nach erfolgter Prüfung unaufgefordert an das Wasser- und Schiffsamt zu berichten.

Das Fährprüfungsbuch wurde ausgestellt am:



.....
..... den
.....
.....

(Seite 10)

**VIII. Amtliche Vermerke
über Veränderungen der Abschnitte I bis VI**

Vermerk der Schrittleitung: „Die vorstehende Seite wiederholt sich 3mal als Seite 11, 12 bzw. 13.“

(Seite 15)

Befunde

Ergebnisse

<p style="text-align: center;">c</p> <p style="text-align: center;">der Ausrüstungsgegenstände nach Abschn. V Ziff. 1—5</p>	<p style="text-align: center;">d</p> <p style="text-align: center;">der Rettungsvorrichtungen Abschn. V Ziff. 6</p>

IX. Prüfungs-

Prüfungs-

Datum der Prüfung	e der Urkunden Abschn. V Ziff. 8	f der Absperr- vorrichtungen Abschn. VI Ziff. 4	g der Aushänge Abschn. VI Ziff. 8	h der Beleuchtung auf der Landebrücke Abschn. VI Ziff. 5

(Seite 17)

Befunde

Ergebnisse

i	k	l sonstige Mängel	Unterschrift des prüfenden Beamten	Sichtvermerk des Wasser- und Schiffsamtes
<div data-bbox="443 1910 1109 2040" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 0 auto; width: fit-content;"> <p><i>Vermerk der Schifffahrt: „Die vorstehenden Seiten 14 bis 17 wiederholen sich 2mal als Seiten 18 bis 25.“</i></p> </div>				

Anlage 2

Gebührenordnung

(1) Die Gebühren setzen sich zusammen aus

1. Gebühren für die Ausstellung des Fährprüfungsbuches (§ 4 Abs. 1),
2. Gebühren für die Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste und der höchstzulässigen Belastung (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 betragen 7,— DM.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 2 betragen bei Personenfähren

bis 30 Personen	8,— bis 20,— DM
31 bis 50 Personen	28,— DM
51 bis 200 Personen	32,— DM
201 bis 400 Personen	36,— DM
mehr als 400 Personen	40,— DM

bei Lastfähren

ohne eigene Triebkraft	8,— bis 28,— DM
mit eigener Triebkraft	20,— bis 40,— DM

bei Fährnachen

(einschließlich Fährzeugnis)	4,— bis 8,— DM.
------------------------------	-----------------

**Einundneunzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Zollaussetzungen 1967 — gewerbliche Waren — II. Teil)**

Vom 13. März 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang I (Zollaussetzungen) mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt geändert:

1. In den Nummern 49, 54 bis 56, 58, 59, 61 bis 63, 66 bis 70 und 91 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Zeitangabe
„vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966“
jeweils ersetzt durch:
„vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967“.
2. Die Nummern 31, 48, 50 bis 53, 57, 60, 64, 65, 71, 89 und 90 erhalten die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.
3. Der Anhang I wird nach Maßgabe der Anlage II ergänzt.

§ 2

Für die Waren der Nummern 48 Buchstabe a, 54 und 71 des Anhangs I (Zollaussetzungen) des Deutschen Zolltarifs 1966 werden die gegenüber der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien zur Anwendung kommenden Zollsätze für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1967 auf „frei“ festgesetzt.

§ 3

Die für die Waren der Nummern 48 Buchstabe a und 71 des Anhangs I des Deutschen Zolltarifs 1966 in der Anlage I zu § 1 Nr. 2 und in § 2 festgesetzte Zollfreiheit wird auf Antrag auch für die dort bezeichneten Waren angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. März 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Anlage I
(zu § 1 Nr. 2)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
31	Epoxybutan aus Tarifnr. 29.09 - B, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	9	—	frei
48	Ferrophosphor der Tarifnr. 28.55 - B, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967: a - ausschließlich zum Herstellen von zum Frischen bestimmten phosphorhaltigem Roheisen oder zum Herstellen von Stahl, unter zollamtlicher Überwachung b - anderer	frei*) frei	frei 11	— 9	frei*) frei
50	4,17-Pregnadien-11-beta,21-diol-3-on; 1,4,17-Pregnatrien-11-beta,21-diol-3-on; aus Tarifnr. 29.13 - D - I - a, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	9	—	frei
51	Pregnenolon aus Tarifnr. 29.13 - D - I - a, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei
52	Dehydroepiandrosteron; 17-alpha-Hydroxypregnenolon; aus Tarifnr. 29.13 - D - I - b, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei
53	16-beta-Methyl-16-alpha-17-alpha-oxydo-5-pregnen-3-beta-ol-20-on aus Tarifnr. 29.13 - E, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei
57	16-alpha-Methyl-1,4,9(11)-pregnatrien-17-alpha, 21-diol-3, 20-dion-21-acetat; 11-alpha-17-alpha-21-Trihydroxy-3,20-diketo-16-alpha-methyl-5-alpha-pregnan-11-alpha-tosylat-21-acetat; aus Tarifnr. 29.14 - A - II - c - 5 - c, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	9	—	frei
60	16,17-Dehydropregnenolonacetatoxim aus Tarifnr. 29.29, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei
64	Diosgenin und seine Ester, der Tarifnr. 29.35 - S - II - a, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	frei	—	frei
65	1,4-Diaza-bicyclo-2,2,2-octan (Tetrahydroendoäthylenpyrazin) aus Tarifnr. 29.35 - S - II - 1 - 1, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	7,2	—	frei
71	Japanpapier, naturweiß, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 12 g bis 28 g, aus Tarifnr. 48.01 - E - II - e, zum Herstellen von Kunstdärmen oder zum Umhüllen von künstlichen Spinnfäden während ihrer textilen Veredelung, unter zollamtlicher Überwachung, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	frei	—	frei
89	16-alpha-Methylpregnenolon aus Tarifnr. 29.13 - D - I - b, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei
90	16,17-Oxydopregnanolon-acetat aus Tarifnr. 29.14 - A - II - c - 5 - c, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967 ..	frei	6	—	frei

*1 Zollamtliche Überwachung entfällt

Anlage II
(zu § 1 Nr. 3)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
127	Diäthylsulfat aus Tarifnr. 29.17, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	9	—	frei
128	3-Aminopropionsäure (beta-Alanin) aus Tarifnr. 29.23 - D - IV - b - 2, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	8	—	frei
129	4-Cyano-pyridin aus Tarifnr. 29.35 - S - II - 1 - 1, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	7,2	—	frei
130	Mischpolymerisat aus Vinylidenfluorid und 1 - II - Pentafluorpropylen, aus Tarifnr. 39.02 - C - XIV - a, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	21	20,2	frei

**Neunundneunzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Rindermarktordnung — 1967)**

Vom 16. März 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
1	Die Tarifnr. 01.02 (Rinder usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Der Absatz A - II erhält folgende Fassung:				
	II - andere:				
	a - Kälber	1,2	13,9	—	11,8
	b - Bullen und Ochsen	1,2	13,9	—	11,8
	c - Färsen und Kühe:				
	1 - weibliche NutZRinder der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh und Pinzgauer	0,2	12,5	—	9
	2 - andere	2,5	16	—	16
	b) Die Anmerkungen 2 und 3 erhalten folgende Fassung:				
	2. Hausrinder (Abs. A - II) zum Schlachten unter zollamtlicher Überwachung oder in Seegrenzschlachthöfen bei der Abfertigung zum freien Verkehr, vom 1. April bis 30. Juni, soweit sie sonst höheren Zollsätzen unterliegen würden	0,5	12,9	—	9,7
3. Färsen und Kühe (Abs. A - II - c - 2) zum Schlachten unter zollamtlicher Überwachung oder in Seegrenzschlachthöfen bei der Abfertigung zum freien Verkehr, vom 1. Juli bis 31. März	1,2	13,9	—	11,8	
2	Die Tarifnr. 02.01 (Fleisch usw., frisch usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Der Absatz A - II - a erhält folgende Fassung:				
	a - von Hausrindern:				
	1 - frisch oder gekühlt	2,5	20	—	20
	2 - gefroren:				
	a - von Kälbern	2,5	20	—	13
	b - anderes	frei	20	—	13
	b) Der Absatz B - II - b - 1 - a erhält folgende Fassung:				
	a - von Hausrindern	1,2	14,8	—	9,5
	c) Der Absatz B - II - b - 2 - a erhält folgende Fassung:				
a - von Hausrindern	2,5	16,5	—	13	

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
3	Die Tarifnr. 02.06 (Fleisch usw., gesalzen usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Der Absatz C - I - a erhält folgende Fassung:				
	a - von Rindern	5,5	24	—	24
	b) Der Absatz C - II - a - 1 erhält folgende Fassung:				
	1 - von Rindern	5	22,6	—	21,2
	c) Der Absatz C - II - b - 1 erhält folgende Fassung:				
	1 - von Rindern	5,5	24	—	24
4	In der Tarifnr. 15.02 (Talg von Rindern usw.) erhält der Absatz B - I folgende Fassung:				
	I - von Rindern:				
	a - roh	1,5	8,6	—	7,2
	b - ausgeschmolzen	3	10	—	10
5	Die Tarifnr. 16.01 (Würste usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Der Absatz A - I erhält folgende Fassung:				
	1 - aus Lebern von Rindern	4	21,2	—	18,4
	b) Der Absatz B - I erhält folgende Fassung:				
	I - Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern, nicht aber Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend	4	19,3	—	17,5
6	Die Tarifnr. 16.02 (Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Der Absatz A - II - a - 1 erhält folgende Fassung:				
	1 - aus Lebern von Rindern	3,2	20,8	—	16,6
	b) Der Absatz A - II - b - 1 erhält folgende Fassung:				
	1 - aus Lebern von Rindern	4	21,9	—	18,7
	c) Der Absatz B - II - b - 1 erhält folgende Fassung:				
	1 - Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern, nicht aber Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:				
	a - Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Fleisch gefüllt	5	23,9	—	21,8
	b - andere	4	22,5	—	19

**Einhundertunddritte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Angleichungszölle — 7. Neufestsetzung)**

Vom 23. März 1967

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Soweit durch diese Verordnung Angleichungs-Zollsätze ermäßigt werden, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 28. Februar 1967 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung
Stoltenberg

Anlage
 (zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
1	In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) erhalten die Absätze C - II und C - III folgende Fassung:					
	II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:					
	a - bis 15. Mai 1967:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 32,72 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	38,68	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 427,33 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	36,58	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	5,87	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	—	7	—	—	—
	7 - andere	38,68	7	32	28,4	7
	b - vom 16. Mai 1967 an	—	7	32	28,4	7
	III - andere:					
	a - Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées:					
	1 - bis 15. Mai 1967:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	10,12	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 102,34 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	8,76	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	16,90	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	15,08	7	—	—	—
	g - andere	10,49	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,77 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	10,37	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 100,47 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	8,60	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
(1)	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	16,90	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	14,74	7	—	—	—
	g - andere	10,49	7	32	28,4	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose ein- schließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 40 bis ein- schließlich 50 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis ein- schließlich 40 Gewichtshundertteil- en:					
	a - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akerbouwprodukten“ (Haupt- marktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,22 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande	15,63	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxem- burgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung dar- über, daß eine Ausgleichs- abgabe in Höhe von 163,08 bel- gischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxemburgs	13,96	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	23,65	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	21,83	7	—	—	—
	g - andere	17,24	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Haupt- marktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-	Binnen-	Außen-Zollsatz		Griechen-
		Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Zollsatz % des Wertes	% des Wertes allgemein	ermäßigt	land- Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,43 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	15,88	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 137,85 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist ..	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	11,80	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	23,65	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	21,49	7	—	—	—
	g - andere	17,24	7	32	28,4	7
	c - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 17,66 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	20,88	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 225,70 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist ...	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	19,32	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	30,39	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	28,90	7	—	—	—
	g - andere	23,98	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Haupt- marktverband für Ackerbaupro- dukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 17,88 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande	21,14	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxem- burgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung dar- über, daß eine Ausgleichsab- gabe in Höhe von 223,83 belgi- schen Franken für 100 kg Eigen- gewicht erhoben worden ist ..	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxemburgs	19,16	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	30,39	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	28,57	7	—	—	—
	g - andere	23,98	7	32	28,4	7
	d - mit einem Gehalt an Saccharose ein- schließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 60 bis ein- schließlich 70 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofd- produktschap voor Akkerbouwpro- dukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, dar- über, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 22,31 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	26,38	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
(1)	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 286,45 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	24,52	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	37,13	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	35,64	7	—	—	—
	7 - andere	30,72	7	32	28,4	7
	e - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 26,54 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	31,38	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 350,70 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist ...	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	30,02	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	43,87	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	43,06	7	—	—	—
	g - andere	37,46	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-	Binnen-	Außen-Zollsatz		Griechen-
		Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Zollsatz % des Wertes	% des Wertes allgemein	ermäßigt	land- Zollsatz % des Wertes
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
(1)	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 26,76 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	31,64	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 348,83 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist ..	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	29,86	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	43,87	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	42,72	7	—	—	—
	g - andere	37,46	7	32	28,4	7
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 26,97 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	31,89	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz "o des Wertes	Außen-Zollsatz "o des Wertes		Griechenland-Zollsatz "o des Wertes
				allgemein	ermäßig	
1	2	3	4	5	6	
		DM				
(1)	Höhe von 347,08 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist ...	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	29,71	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	43,87	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	42,38	7	—	—	—
	g - andere	37,46	7	32	28,4	7
	f - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 80 Gewichts-hundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktchap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichs-abgabe in Höhe von 31,19 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Ver-kehr der Niederlande	36,88	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Be-scheinigung darüber, daß eine Aus-gleichsabgabe in Höhe von 411,45 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	35,22	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	50,61	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	49,80	7	—	—	—
	7 - andere	44,20	7	32	28,4	7
	g - andere	—	7	32	28,4	7
	2 - vom 16. Mai 1967 an	—	7	32	28,4	7
	b - andere	—	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
2	<p>In der Tarifrnr. 18.06 (Schokolade und andere kakao- haltige Lebensmittelzubereitungen) erhält der Ab- satz B folgende Fassung:</p> <p>B - andere:</p> <p>I - bis 15. Mai 1967:</p> <p>a - Schokolade, gefüllt, in Tafel- oder Riegel- form, mit Gehalt an Saccharose oder Invertzucker:</p> <p>1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdprodukt- schap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbau- produkte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe</p> <p>a) in Höhe von 13,36 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff,</p> <p>b) in Höhe von 9,51 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichts- hundertteilen,</p> <p>c) in Höhe von 6,44 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen,</p> <p>d) in Höhe von 5,67 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen,</p> <p>e) in Höhe von 3,39 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen,</p> <p>f) in Höhe von 5,70 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen oder</p> <p>g) in Höhe von 5,72 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundert- teilen</p> <p>erhoben worden ist</p>	DM				
			8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM			

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(2)	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:	DM				
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	15,94	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	11,35	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	7,68	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	6,77	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	4,04	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	6,80	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	6,83	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermaßigt	
1	2	3	4	5	6	
(2)	<p>3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichs-abgabe</p> <p>a) in Höhe von 121,87 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff,</p> <p>b) in Höhe von 67,13 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder</p> <p>c) in Höhe von 17,71 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen</p> <p>erhoben worden ist</p>	DM	8			
			höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM			
	<p>4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:</p> <p>a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff</p>	10,53	8			
			höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM			
	<p>b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen</p>	5,80	8			
			höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM			
	<p>c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen</p>	1,53	8			
			höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM			
	<p>d - andere</p>		8			
			höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM			

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(2)	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:	DM				
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	17,38	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von nicht mehr als 5 Ge- wichtshundertteilen	11,86	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 5 bis einschließ- lich 10 Gewichtshundertteilen	7,55	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 10 bis einschließ- lich 15 Gewichtshundertteilen	6,61	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 15 bis einschließ- lich 25 Gewichtshundertteilen	3,53	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 25 bis einschließ- lich 45 Gewichtshundertteilen	7,47	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 45 Gewichts- hundertteilen	8,04	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(2)	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:	DM				
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	15,38	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	7,18	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	7 - andere:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	17,38	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	34 höchstens 18 ‰ + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 ‰ + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	11,86	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	34 höchstens 18 ‰ + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 ‰ + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	—	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	34 höchstens 18 ‰ + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 ‰ + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	—	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	34 höchstens 18 ‰ + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 ‰ + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(2)	e — mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	DM 4,04	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	f — mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	7,47	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	g — mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	8,04	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	b — andere gefüllte Schokolade, ausgenommen Pralinen, mit Gehalt an Saccharose oder Invertzucker: 1 — eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduct-schap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbau-produkte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe a) in Höhe von 12,54 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff, b) in Höhe von 8,70 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen, c) in Höhe von 5,62 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen, d) in Höhe von 4,86 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen,					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßig	
1	2	2a	3	4	5	6
(2)	<p>e) in Höhe von 2,57 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen,</p> <p>f) in Höhe von 4,89 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen oder</p> <p>g) in Höhe von 4,91 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p> <p>erhoben worden ist</p>	DM				
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:		8			
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	14,97	höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,- DM			
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	10,38	höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,- DM			
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	6,71	höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,- DM			
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	5,80	höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,- DM			

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
(2)	e - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 15 bis einschließ- lich 25 Gewichtshundertteilen	DM 3,07	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 25 bis einschließ- lich 45 Gewichtshundertteilen	5,83	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 45 Gewichts- hundertteilen	5,86	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Beschei- nigung darüber, daß eine Ausgleichs- abgabe in Höhe von 65,13 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrocken- stoff erhoben worden ist	—	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs: a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	5,21	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	b - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(2)	5 – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:	DM				
	a – ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	20,15	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, – DM	—	—	—
	b – mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	14,63	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, – DM	—	—	—
	c – mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	10,32	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, – DM	—	—	—
	d – mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	9,38	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, – DM	—	—	—
	e – mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	6,30	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, – DM	—	—	—
	f – mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	10,24	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, – DM	—	—	—
	g – mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	10,81	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, – DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(2)	6 – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:	DM				
	a – ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	25,68	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	b – mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	17,48	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	c – mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	7,80	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	d – mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	1,51	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	e – andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	7 – andere:					
	a – ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	25,68	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	34 höchstens 18 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM
	b – mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	17,48	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	34 höchstens 18 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz "o des Wertes	Außen-Zollsatz "o des Wertes		Grenzen- land- Zollsatz "o des Wertes
		2a	3	allgemein	ermäßigt	5
(2)	c - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 5 bis einschließ- lich 10 Gewichtshundertteilen	DM 10,32	8	34	27,4	8
		höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	höchstens 18 % + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	höchstens 16,2 % + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	
	d - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 10 bis einschließ- lich 15 Gewichtshundertteilen	9,38	8	34	27,4	8
		höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	höchstens 18 % + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	höchstens 16,2 % + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	
	e - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 15 bis einschließ- lich 25 Gewichtshundertteilen	6,30	8	34	27,4	8
	höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	höchstens 18 % + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	höchstens 16,2 % + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM		
f - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 25 bis einschließ- lich 45 Gewichtshundertteilen	10,24	8	34	27,4	8	
	höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	höchstens 18 % + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	höchstens 16,2 % + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM		
g - mit einem Gehalt an Milchtrocken- stoff von mehr als 45 Gewichts- hundertteilen	10,81	8	34	27,4	8	
	höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	höchstens 18 % + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	höchstens 16,2 % + 64,- DM für 100 kg Eigen- gewicht	höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM		

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei-	Binnen-	Außen-Zollsatz		Griechen-
		chungs-	Zollsatz	des Wertes		land-
1	2	Zollsatz	% des	allgemein	ermäßigt	Zollsatz
		für 100 kg	Wertes			% des
		Eigen-				Wertes
		gewicht				
		2a	3	4	5	6
		DM				
(2)	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, DM	34 höchstens 18 % + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 % + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32 DM
	II - vom 16. Mai 1967 an	—	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 % + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32 DM
3	In der Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) erhält der Absatz C folgende Fassung: C - andere: I - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl: a - bis 15. Mai 1967: 1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande: a - gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 5,40 Gulden für 100 kg Eigen- gewicht erhoben worden ist	—	5	—	—	—
	b - andere	6,27	5	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	5	—	—	—
	3 - andere	4,80	5	28	—	5
	b - vom 16. Mai 1967 an	—	5	28	—	5
	II - andere	—	5	28	—	5
4	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung: Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: A - Kekse und Biskuits: I - nicht gezuckert	—	7	40	32	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßig	
1	2	3a	4	5	6	7
(4)	<p>II -gezuckerter</p> <p>a - bis 15. Mai 1967:</p> <p>1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproductieschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe</p> <p>a) in Höhe von 6,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) in Höhe von 7,96 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder</p> <p>c) in Höhe von 8,98 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>erhoben worden ist</p> <p>2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:</p> <p>a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:</p> <p>1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen</p> <p>2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ..</p> <p>3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen</p> <p>b - andere</p>	<p>DM</p> <p>—</p> <p>7,38</p> <p>9,41</p> <p>10,62</p> <p>—</p>	<p>7</p> <p>7</p> <p>7</p> <p>7</p> <p>7</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei-	Binnen-	Außen-Zollsatz		Griechen-
		chungs-	Zollsatz	" % des Wertes		
1	2	für 100 kg	" % des	allgemein	ernäßigt	Zollsatz
		Eigen-	Wertes			" % des
		gewicht		4	5	Wertes
		2 a	3			6
(4)	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichs-abgabe	DM				
	a) in Höhe von 38,13 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 56,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundert-					
	erhoben worden ist	---	7	---	---	---
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ..	3,26	7	---	---	---
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	4,79	7	---	---	---
	b - andere	---	7	---	---	---
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,17	7	---	---	---
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ..	2,91	7	---	---	---
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,95	7	---	---	---
	b - andere	---	7	---	---	---

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßig	
1	2	3	4	5	6	7
(4)	6 eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:	DM				
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	6,74	7	---		---
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	8,84	7			---
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	10,10	7			---
	b - andere	---	7	---		---
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,38	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,41	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	10,62	7	40	35	7
	b - andere	---	7	40	35	7
	b - vom 16. Mai 1967 an	---	7	40	35	7
	B - andere:					
	I - Waffeln:					
a - bis 15. Mai 1967:						
1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduct-schap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbau-produkte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe						
a) in Höhe von 6,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,						
b) in Höhe von 7,96 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Ge-						

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
		2a	3	allgemein	ermäßigt	4
1	2					
(4)	wichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder	DM				
	c) in Höhe von 8,98 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	---	7	---	---	---
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,38	7	---	---	---
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen .	9,41	7	---	---	---
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	10,62	7	---	---	---
	b - andere	—	7	---	---	---
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichs-abgabe					
	a) in Höhe von 38,13 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 56,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7			

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
(4)	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:	DM				
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen .	3,26	7	--	---	---
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	4,79	7		---	---
	b - andere	---	7		---	---
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,17	7			---
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen .	2,91	7			---
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,95	7	---		---
	b - andere	-	7		---	---
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	6,74	7	---	---	---
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen .	8,84	7	---	---	---
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	10,10	7	---	---	---
	b - andere	---	7	---	---	---
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,38	7	40	---	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Grunderland-Zollsatz % des Wertes	
				allgemein	ermäßig		
1	2	2a	3	4	5	6	
(4)		DM					
	2 von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen .	9,41	7	40		7	
	3 von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	10,62	7	40	---	7	
	b - andere	---	7	40	---	7	
	b - vom 16. Mai 1967 an	---	7	40	---	7	
	II - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:						
	a - bis 15. Mai 1967:						
	1 eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:						
	a - gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,19 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist						
	b - andere						
2 eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs							
3 - andere							
b - vom 16. Mai 1967 an							
III - andere							
Anmerkung zu den Absätzen A-II-a 5-a und B I-a 5-a							
Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saarkontingente.							

Bekanntmachung
zu den Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts
und vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts

Vom 6. März 1967

Malta hat in einer an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Note erklärt, daß es sich an die durch die Regierung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland ratifizierten Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 377) und vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 537) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergibt im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 116) und 18. November 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1563).

Bonn, den 6. März 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Vom 7. März 1967

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 425) wird nach seinem Artikel X Ziff. 8 für

Frankreich am 16. März 1967
in Kraft treten

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1598).

Bonn, den 7. März 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken

Vom 10. März 1967

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der am 15. Juni 1957 in Nizza beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 125) ist nach seinem Artikel 12 für

Jugoslawien am 15. Dezember 1966
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 686).

Bonn, den 10. März 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1966

Teil I: 3,— DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, lagen der Nr. 7/67, die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II der Nr. 6/67 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn-Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen, in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausrufung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 1,60 zuzüglich Versandgebühr DM 0,35.